

Gubernal - Kundmachungen.

Zirkulare des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (1)

Der Gebrauch des Stempels bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft wird bestimmt.

Bei der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit den — vom Gebrauche des Stempels nicht befreuten Erben, kann mit der davon befreuten Kirche und Armen gepflogen wird, müssen alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, inselbste diese nicht den Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bei einer jeden andern Verlassenschafts-Abhandlung mit dem kassenmäßigen Stempel nach Vorschrift des Patents versehen seyn, und fällt die Entrichtung dieser Stempelgebühr dem nicht befreuten Theile zu.

Bei Urkunden aber, welche dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der kassenmäßige Stempel bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stempels nicht befreuten Erben zufällt.

Diese Vorschrift wird in Folge Dekretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. I. N. 3. 5220, hiermit kund gemacht.

Laibach am 24. Dezember 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes - Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Sub - Gouverneur.

Zirkulare des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (1)

Regulirung der Briefpostgebühren für die Briefe und Pakete, die an portofreie Personen oder Behörden aufgegeben werden.

Nach der Circular - Verordnung vom 10. April 1817. S. 4 Litt. B. muß für diejenigen Briefe, welche von Parteyen an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bei der Aufgabe entrichtet, und der aufzugebene Brief bey der Abgabe Franco, das ist, ohne Abnahme eines Porto an den Adressaten hinausgegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Korrespondenten, welche an portofreie Personen und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Brieftaxe zu verschaffen, haben Seine Majestät der Kaiser über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer zu befehlen geruhet, die im vorgedachten Protographe dieser Zirkular - Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern, daß die Briefe, die an portofreie Personen, oder an öffentliche Behörden, Ämter und an einzelne öffentliche portofreie Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt, sondern für solche vom 1. Februar 1819 angefangen, bey der Aufgabe die Postgebühr nur zur Hälfte der taxirungsmäßigen Brieftaxe entrichtet werden sollen; wobei sodann die Zustellung eines derley Briefes an die portofreie Person oder Behörde noch ferner wie bisher ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto Statt zu finden hat.

Dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halbfrankatur nicht auf jene Briefschaften, welche vom Postporto befreuten Individuen oder Behörden an nicht befreute Personen abgesetzt werden, für diese ist die Briefgebühr, wie die erwähnte Zirkular - Verordnung vorschreibt, noch ferner bey der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Taxtarife zu bezahlen.

Dieserjenigen Personen, Behörden und Ämter, dann jene öffentliche Anstalten, welchen die Postportofreyheit, oder die Befreyung von der gleich baaren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden ist, sind in dem beygefügt. u. Tabellen verzeichnet.

Laibach am 18. Dezember 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes - Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Sub - Gouverneur.

V e r z e i c h n i s s

der Personen, Behörden, Aemter, und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. Oesterreichischen Landen die Befreyung von den Briefpost- Gebühren zu genießen haben.

I. A b t h e i l u n g V o n P e r s o n e n.

A

Diesjenigen, welche die Postports-Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz, für das In- und Aus- land genießen:

Seine Majestät der Kaiser, und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste Oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.

Der Oberste Kämmerer.

Der Oberste Hofmarschall.

Der Oberste Stallmeister.

Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Die Oberste Hofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Der Oberste Hofmeister Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Conferenz-Ministerium.

Die Staats- und Conferenz-Minister.

Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät.

Der geheime Cabinette-Director.

Die geheimen Cabinetts-Secretäre.

d) Von den Hof- Behörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofcommissionen.

e) Von den Länder- Behörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diesjenigen, für welche die Post-Freyheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hof- Behörden.

Der Hof- und Vice-Kanzler.

Die Vice-Präsidenten bey den Hofstellen.

b) Von den Länder- Behörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem andern Lande.

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechten, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bey den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.

Judex Curiae in Ungarn.

Der Banus Croatiae.

Tavarnien in Ungarn.

Der ungarische Hofkammer-Präsident.

Der Siebenbürgische Thesaurarius.

Personal in Ungarn als Präses der königl. Tafel.

Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen.

Der Vice-Präsident der königl. Ungarischen Hofkammer.

Die Obergespanne und Administratoren der Obergespanschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der Oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae Classis, als: Capuziner, Franciscaner, Carmeliter, Herzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. A b t h e i l u n g.

Von Behörden, Aemtern, und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten-Direction.

Hofzahlamt.

Hof-Controllor-Amt.

Die Hofwirthschafts-Officen.

Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann

die Schatzkammer,

die vereinigten Naturalien-Cabinette,

dann das Münz- und Antiken-Cabinett.

Oberst-Hofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte

zu Koptschan in Ungarn,

zu Kladrub in Böhmen,

dann zu Prostanek und Lippiza in Kärnten.

Die Ordens-Kanzelleyen, namentlich:

des Ordens des goldenen Vlieses,

• Militär-Marie-Theresien-Ordens

• Ungarischen St. Stephan-Ordens,

• Leopold-Ordens,

• Ordens der eisernen Krone,

• Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und Hofcommissionen.

c) Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegationen in dem Lombardisch = Venetianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirkscommissariate in Ilirien

Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Borsarlberg.

Prätoren und Cancellerie del Censo in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Prätoren in Dalmatien.

Gespanschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hasenämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizey = Directionen.

Censurs = Behörden und Bücher = Revisions = Aemter in den Provinzen.

Provinzial = Landes = Commissariate.

Straßenbau = Directionen.

Die Septembrial = Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen

Die Banal = Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil- und Militär = Appellations = Gerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden erster Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal = Angelegenheiten und schweren Polizey = Uebertretungen, dann bey Einsetzung der Justiz = und Papular = Tabellen an die Appellations = Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigttes Cameral = und montanistisches Ihesaurariat.

Die Zollgefällen = Administrationen Inspectorate und Dreßßigkämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zoll = Legstätte und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefälle = Directionen und Administrationen und Finanz = Intendenzen mit den ihnen unterstehenden Salz- und andern Aemtern, und bey dem Lotto = Gefälle die Lotto = Collecturen in der amtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats = und Ungarische Cameral = Güter = Administrationen.

Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den Deutschen Provinzen als in Ungarn.

Cameral =, Dreßßigk =, Salz = und Forst = Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt = und Provinzial = Cassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial = Oberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagens = Direction und sämmtliche Postwagens = Expeditionen in den Provinzen.

Dicastral = Gebäude = Inspection.

General = Hof = Taxamt mit allen Provinzial = Taxämtern.

Hofkammer = Archiv.

Civil = Bau = Direction.

Banco =, Brücken = und Wasserbauämter.

Direction der Domänen, Tax = und Stämpel = und der vereinigtten Gefälle in dem Lombardisch = Venetianischen Königreiche.

Hof = und sämmtliche Provinzial = Kammer = Procuraturen.

Caus. Reg. Directorat in Ungarn.

- Hof- und Staats = Aerarial = Druckerey.
- Seidenbau = Inspectorat.
- Fabriken = Inspection.
- Sämmtliche k. k. Aerarial = Fabriken.
- Haupt- und Provinzial = Münzämter.
- General = Land- und Hauptmünz = Probierämter.
- Sämmtliche Pünzjirungs = Aemter.
- Bergwerks, Bergs- und P. odacten = Verschleiß = Direction und Factorey in Wien.
- Bergämter und Berggerichts = Substitutionen.
- Oberstkammergrafenamt zu Schenznig.
- Gold = und Silber = Einlösungsämter.
- Berg = Direction und Districtual = Berggerichte.
- Eisenguß und Aerarial = Hammerwerke.
- Hofkriegs = Archiv.
- Justiz = Normalien = Commission.
- Acten = Untersuchungs = Commission.
- Haupt = Genie = Amt und Artillerie = Hauptzengamt.
- Sämmtliche General = Commanden, dann Regiments =, Stadt = und Festungs = Commanden.
- Militär = Gränz = Commanden.
- General = Quartiermeisterstab.
- Oberstes Schiffamt.
- Direction der Militär = Kirchen = Angelegenheiten.
- Militär = Verpflegsämter, Approvisionirungs = Magazine = Aemter.
- Judicium milit. max. um.
- Oberkriegs = und Feldkriegs = Commissariate.
- Contingenz = Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

- Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs = Anstalten, dann Consistorien, Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.
- Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versorgämter.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Anlieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Uebereinkunft, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehöret, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beyderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgoblettes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freystätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Anlieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Betreff zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich, Winneburg, Fürsten zu Ockenhausen, Herzogen im Königl. Neapolitanischen St. Cayphas, Ordens, des goldenen Civil, Ehrenkreuzes, und des Ordens

des heil. Johann von Ferntale, Ritter der Russischen Orden vom heil. Andreas, dem heil. Alexander-Newsky und von der heil. Anna erster Class, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Jaruscus aus Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Lissabon, Ritter des Württembergischen goldenen Adlerordens und des Sächsischen von der Haufenkrone; Großkreuz des Hannoverischen Guelphenordens und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Babilischen Ordens von der Treue und Großkreuz des Constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen Marie Theresien-Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und Thron Staats- und Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma Ihren Ehren-Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Reipberg, Commandeur des militärischen Marie Theresien-Ordens, Großkreuz des Constantinischen Ordens vom heil. Georg, des Schwedischen Schwert-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens, des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianischen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens vierter Classe, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweyten Fubaber des Husaren-Regiments Nr. 3, Feldmarschall-Lieutenant in Diensten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt;

welche mit Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind:

1. Art. Ein jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf dem Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Inhaftung soll nicht allein auf die Inforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beyderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Hoheit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollständig Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credit oder dem Ansehen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen belangt; und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneter Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Ueberschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift

gegen Ersatz des Schreibgebührens, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

2. Art. Wenn ein Verbrechen, der in einem der beyden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann keine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

3. Art. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechens, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Person-Beschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigen begreift werden. Wenn dieser letztere sich sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreit, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgeteilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Person-Beschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilsspruches in beweisender Form begleitet werden.

4. Art. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Ueberschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, dergleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörnden Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten, alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung, und Aufbewahrung dieser Gegenstände, verursacht haben dürften.

5. Art. Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbittese, freyes Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiet des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtige Uebereinkunft bezeichneten Art ist.

6. Art. Die Behörden des einen oder des andern der beyden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrey und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zuzugenehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargezhan haben werden.

7. Art. Wenn der Fall eintritt, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiednen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beyden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietshgränze zwischen beyden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiete läge, so soll es ein Richter dieses nächstlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

8. Art. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffe den Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabsfolgten Militär-Equipung oder wegen des Handgeldes erheben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bey der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

9. Art. Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation anzufangen, ihre volle, und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraums kann sie in gemein schaftlichem Einverständnis der beyderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

Es gescheh u. zu Baden bey Wien am dritten Julius im Jahre des Herrn ein tausend acht und achtzig.

Fürst v. Metternich.

Grav. v. Reiperra.

Auf Ansuchen des k. k. Dalmatiner Gouvernements zu Zara vom 1. d. M. 2. 1813 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dortselbst am 15. Jänner 1819 eine Licitazion zur Versteigerung des nach unten stehender Spezifikation erforderlichen Schreibpapiers abgehalten werden wird.

A u s w e i s

über die bedürftige Erforderniß, und Gattungen des auf die Zeit von einem Jahre zu liefernden Papiers.

Gattung des Papiers.	Papierquantum nach Mißen.	Fiskal-Ausrufspreis für ein Miß Papier.
Genuäßer.	45	zu . . . 7 fl. — kr.
Weiß Löwen.	95	— . . . 5 „ 30 „
Deutsches Konzept.	380	— . . . 5 „ — „
Stern.	82	— . . . 5 „ — „
Drey Monden.	190	— . . . 4 „ — „
Regal	30	— . . . 10 „ — „
Mittel Regal.	3	— . . . 8 „ — „
Imperial.	8	— . . . 20 „ — „
Pack	92	— . . . 3 „ 30 „
Fließ	13	— . . . 2 „ — „
Zusammen Miße.	938	

Hedriens wird bemerkt, daß die weitesten Licitationsbedingnisse bei der hiesigen Expeditio-
Dize von jederzeit eingesehen werden können.

Wan dem k. k. Ayrischen Gouvernium. Laibach am 31. Dec. 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verkaufbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Herber in seiner Executionsfache gegen Andreä Joak bürgert. Eisensticker, und dessen Ehegattin Anna geborne Wams wegen bekauptieren 1900 fl. sammt Interressen, Gerichts- und Executionskosten die executiv Feilbietung folgender der Segnerischen Realitäten, als:

a. Des hinter dem Schloßberge gegen der Schießstatt liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtlich auf 1973 fl. 25 kr. geschätzten Haus.

b. Des do. am Schloßberge gegen der Schießstatt liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 20 kr. geschätzt.

c. Eines detto Nr. 71 ebendasselbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzt.

d. Eines zu vielen Häusern gehörigen Gartens im Schögun amwerthe Nr. 170 fl.

e. Des auf der Spitalbrücke sub Nro. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Krammstagens, endl.

f. Des Krakauerorts sub Nro. Nr. 179 liegenden Waldantheils im Schätzungswerthe Nr. 23 fl. 5 kr. bewilliget, und zu diesem Ende 3 Tagsetzungen, als die erste auf den dreysigsten Meyeber, die zweite auf den ein und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den fünf und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedermahl um 9 Uhr Vormittags in dem Rathsa. immer dieses k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, welche einzeln werden ausgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten, auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kaufsustigen mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freystehe, die Schätzung und die Verkaufsbedingnisse in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und in Abschrift e. heben, zugleich wird beim auf diese Realitäten intabulirten unwissend wo abweisenden Gütlicher Johann Oblak erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtsadvokat Dr. Anton Lindner zur Schätzung seiner Rechte als Kurator aufgestellt werde.

Laibach am 16. Okt. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagsetzung ist kein Kaufsustiger erschienen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Mathias Perko in dessen Rechtsfache gegen Herrn Benjamin Grafen v. Videmberg zu Orteneg wohnhaft, wegen schuldigen 848 fl. c. s. c. in die Realsummirung der schon mit dießgerichtlichen Bescheide vom 17. Dezember 1816 bewilligten, und sodann unverändert stehenden executiven Feilbietung der Segnerischen, auf der Herrschaft Orteneg, und dem Gute Hallerstein bereits gepfändeten; und auf 554 fl. 3 kr. gerichtlich geschätzten Effekten, und Transferierung des darunter befindlichen Silbers, und Damastenen Tischzeuges auf Gefahr und Nutzen des Executionsführers nach Laibach bewilliget, und zu diesem Ende der 17. Jänner, 18. Februar, und 15. März 1819 auf der Herrschaft Orteneg, der 20. Jänner 17. Februar und 17. März 1819 auf dem Gute Hallerstein, dann der 26. Jänner 22. Februar und 22. März 1819 hinsichtlich des Silbers, und Damastenen Tischzeuges zu Laibach in der Herrngasse Nr. 209 im zweyten Stocke, und zwar jedermahl um 9 Uhr Vormittags mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gemelte Effekten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung in ihrem bestimmten Feilbietungsorte um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben veräußert werden würden, wozu somit die Kaufsustigen an bestimmten Tagen und Orten zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 9. Oct. 1818.

Zur Beilage Nr. 4

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinigtes Kriminalgerichte in Triest, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung der hiesigen Kriminal- Irrestanten auf ein Jahr mit dem 1. künftigen Monate März 1819 angefangen nach dem vortheilbafteren Andorhe verpachtet werde.

Es ist daher die Verfügung getroffen, daß von heute an, die Bedingungen des einzugehenden Vertrages im Exequente dieses Gerichtes eingesehen werden können, und daß am 28. des künftigen Monats Jänner um 10 Uhr Vormittags die betreffende Versteigerung in dem Amts-Local dieses Gerichtes abgehalten werde, wozu alle jene, die diese Unternehmung zu erhalten streben, hiemit vorgeladen sind. Triest am 31. Dec. 1818.

Dr. HEISLER, Attuario Criminale.

Öffentliche Verlautbarung.

Lizitations - Bekanntmachung. (3)

Den 14. d. M. werden in dem k. k. Oberamte auf dem Rinn Nr. 196 zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags, 111 Pfund Buchsholz, 162 1/2 Pfund Kaffee, 280 3/4 Pfund Rosinat Zucker, und 29 1/2 Pfund Backermehl gegen gleichbare Bezahlung an die Meistbietenden hindangegeben werden, wozu die Kaufstehhaber zu erscheinen befehlen. K. k. Bankal-Oberamt Laibach am 4. Jänner 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Lizitations - Kundmachung. (1)

Am 25. und 26. d. M. früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr werden im Hause Nr 362 am Plage im ersten Stocke aus freyer Hand im Wege der Versteigerung, moderne Zimmer-Einrichtungstücke darunter sich ein großer Trumeau-Spiegel, schöne Uhren, Kästen und Verticäule befinden, Betr. Forniturens-Keller- und Kuchel-Einrichtung de Meistbietenden gegen baare Bezahlung hindangegeben, wozu die Kaufstüigen höchst eingeladen werden.

Laibach am 11. Jänner 1818.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht. Es sey über Ansuchen der Ursula Paulitsch von Waisach wider Johann Kerich als Vormund der Andreas Kerich'schen minder-ährigen Erben wegen Schulden 220 fl. - kr. sammt Nebensverbindlichkeiten in re-executive Feilbietung der den letztern gebührenden auf 457 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, zu Waisach gelegenen zwey Acker per Kosuze, und per Snamme gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 12. Febr., der zweyte auf den 12. März, und der dritte auf den 13. April 1819 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Waisach in dem Hause des Gemeinrichters Joseph Sajovic insgemein Cormann mit dem Besatze bestimmt worden, daß benannte Realitäten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würden; wozu die Kaufstüigen am obbestimmten Tag und Stunde zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß die dinställigen Verkaufsbekundnisse am Tage der Lizitation eröffnet werden, und auch vorläufig in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Michelstätten am 2. Jänner 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Obresca gerichtlich aufgestellten Kurators der Blas Thurschitschen Erben v. Wesulaf de pras. hodierno Nr. 1336 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Anton Weden eigentümlich gehörigen, in Wesulaf liegenden, der löbl. k. k.

Staatsherrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 466 dienstharen halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscript. Nr. 17 sammt An- und Zugehör im Schätzungswerthe pr. 710 fl. ob id. obigen 228 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich der 25. Jänner, 24. Februar, und 24. März k. J. 1819 jedesmahl um 10 Uhr früh im Dorfe Wesulak mit dem Besatze anberaumt wurden, daß, falls die halbe Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Zeitbiethung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben würde; so werden die Kaufsüchtigen sowohl als die inhabulirten Gläubiger mit dem Anhange zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse jedesmahl vor Anbegn der Versteigerung bekannt gemacht werden.
Bezirksgericht Haasberg am 15. Dec. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Eingreiten des löbl. k. k. Statkontr. in Vertretung des höchsten Bankal. Merarii gegen Joseph Ferdina wegen notionirter Kontrabandstrafe pr. 176 fl. 24 kr und Superexpensen mit herabgelangter hohen Stadt- und Landrechtsverordnung ldo. 17. v. Erhalt 9. d. M. Nr. 6572 in die executiv öffentliche Feilbiethung der mit Pfandrechtl. Eigenes dem Gure Schernbichl sub Rektif. Nr. 33 dienstharen ohne Abzug der Kosten gerichtlich auf 1795 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und sind zu diesem Ende sohin der 15. Jänner, 15. Febr. und 15. März nächtkommenden Jahres 1819 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der bescriebenen Realität mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe weder bei der ersten noch zweyten Versteigerungsweise Feilbiethungstagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter der Schätzung käuflich hindanngegeben werden würde. Wozu die Kaufsüchtigen überhaupt, insbesondere aber die Hypothekar-Gläubiger zur Abwendung des ihnen hiedurch zugehen mögenden Schadens am ersigedachten Tagen, und Orte zu erscheinen mit dem vorgeladen sind, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse sogleich hiemit eingesehen, und Abschriften hiervon genommen werden können.
Bezirksgericht Kreutberg am 15. Dec. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird bekannt gemacht, daß die über die von Primus Bawpotitsch bei öffentlicher Feilbiethung erstandene vorthin dem Johann Stopper gehörig gewesene Hubealität sammt Zugehör wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse auf seine Gefahr und Kosten mittels öffentlicher Bekanntmachung eine neuerliche Feilbiethungstagung auf den 21. d. M. Dec. ausgeschrieben, die Vornahme derselben an diesem Tage aber durch den vom Primus Bawpotitsch deshalb erariffenen Defect geheimt wurde; so wird über von der hohen Appellationsstelle erfolgte Abweisung des Recurrenten zur weitem öffentlichen Feilbiethung mit dem vorigen Anhange geschritten, die dießfällige Licitation im Orte der Realität auf den 11. Jänner 1819 hiemit angeordnet, und festgesetzt, daß die zu veräußernden Realitäten um was immer für einen Preis käuflich hindanngegeben werden. Hierzu sind die Kaufsüchtigen freundschaftlich eingeladen.
Kreutberg am 30. Dec. 1818.

A n n o t i r. (3)

Die im Abelsberauer Kreise Krains, 11 Meilen von Triest, 12 Meilen von Fiume, und 11 Meilen von Laibach gelegene Herrschaft Laas und Schneeberg besitzt ausgedehnte und zusammenhängende Dominikal-Waldungen, in welchen die Buche, diese zur Erzeugung der Potratsche vorzüglichste Holzart, der dominirende Bestand ist. Diese Waldungen geben nun in Folge der von Seite des k. k. Kreis-Forst-Personals ausgeführten Taxation, nach Deckung aller ökonomischen und sonstigen Holzbedürfnisse der Herrschaft selbst und der Holzberechtigten, einen jährlichen nachhaltigen Ertrag von 10862 1/2 Klafter reinen Buchenholz.

Dieser Holztertrag nebst dem Lagerholze, welches in diesen Waldungen allenthalben und in Menge zur Achenbrennerei verwendet werden kann, werden von Seite der Herrschaft inhabung allen jenen, die sich mit Errichtung einer Pottaschen = Sieberey zu besessen wünschen; mittelst dieser öffentlichen Kundmachung mit dem Besatze angebothen, daß die diesfälligen Kontrakt = bedingnisse bey dem Verwaltungsamte der obberührten Herrschaft einzusehen sind, und man den Termin zur letzten Annahme auf die 10. Offerte bis letzten März 1. festgesetzt habe. Herrschaft Laas und Schneeberg am 1. Jänner 1819.

B e t r a u f b a r u n g .

In der Rentamtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Michelsätten in Oberkrain werden die zu dem Religionsfonds Gut Loch gedrigten Gärtengehende in den Ortschaften Perch, Notted, Zari, H. Geiß und Hälben auf 5 Jahre, nämlich vom 1. Nov. 1818 bis letzten Okt. 1823 durch öffentliche Versteigerung am 3. Februar 1819 Vormittags von 9 bis 12 Uhr verpachtet werden, worüber die Pachtbedingnisse bey diesem Verwaltungsamte sündlich eingesehen werden können.

Staatsherrschaft Michelsätten den 26. Dez. 1818.

N a c h r i c h t .

Unterzeichneter gibt sich hiemit die Ehre, einem verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er einen sehr ansehnlichen Vorrath von Manns- und Frauen-Waschenkleidern, nach dem zierlichsten Geschmacke verfertigt, besitzt, und selbe zu allen Stunden des Tages in seiner Wohnung im Theater ausgeliehen werden; auch sind die feinsten Farben aller Gattungen, Strümpfe, Schuhe und Handschuhe, um die billigsten Preise zu haben. An Redouttagen ist das Garderobezimmer im Redoutengebäude im zweyten Stocke von 9 Uhr Morgens an, und die ganze Nacht durch offen.

Er empfiehlt sich zu einem zahlreichen Zuspruch und verspricht die prompteste Bedienung

Johann Ufidig,
Theater = Hausmeister.

Verstorbene zu Tribach.

Den 5. Jänner 1819.

Michael Urbin, Tagelöhner, alt 42 Jahr, auf der Pottana Nr. 47, an der Lungenfucht.

Stephan Florjatsch, aus Banat gebürtig, alt 13 Jahr, im Civil = Spital Nr. 1, sterbend überbracht.

Den 6. detto.

Dem Martin Bratan, Tagelöhner, f. W. Wera, alt 38 Jahr, auf der Pottana Nr. 50, an Nervenfieber.

Dem Gregor Kof, ein Bauer, f. S. Lorenz, alt 22 Jahr, in der Rothgasse Nr. 120, an der Lungenfucht.

Den 7. detto.

Kaspar Starschil, ein Mäuerknecht, alt 30 Jahr, im Civil = Spital Nr. 1, an der Bauchwasserfucht.

Herr Anton Holzinger, pens. Lotto = Beamter, alt 63 Jahr, am Altenmarkt Nr. 43, an Asthma.

Dem Anton Sbrauz, f. S. Franz, alt 5 Wochen, in der Rosengasse Nr. 114 an Fraisen.

Den 8. detto.

Der Hochwürbige Herr Valentin Bodnig, k. k. Gymnasial = Professor, alt 63 Jahr, in der Kapuziner = Vorstadt Nr. 12, an Schlagfluß.

Den 10. detto.

Agnes Weinthalcer, eine Wittwe, alt 50 Jahr, auf der Pottana Nr. 24, an der Abzehrung.